Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Wien: M. Cohen, — Breslau: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Jos. Neubauer, Adolf Steines, William Wilkens. — Köln: U. Schoenwald. — Halle a. S.: J. Barth & Co. — London: C. Marowski.

Wien: A. Opelik, Stubenbastei 3. M. Dukes, L. Schuler-Strasse No. 8. — Amsterdam: A. de la Mar Ann., N. Z. Voorburgwal 266. — Frankreich: John F. Jones Nachf. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: John F. Jones Nachf. in London, 166 Fleet Street, Aug. Siegle in London, 30 Lime Street, E. C.

Nr. 69. [30. Jahrgang.] **Berlin, Mittwoch den 11. Februar 1891, Morgens.** **[30. Jahrgang.] Nr. 69.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf.**, für **das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfspaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

London, Dienstag 10. Februar. In Folge des gestrigen Beschlusses der Delegirtenversammlung stellten heute sämmtliche Frachtfauer der Royal Albert-Docks die Arbeit ein. Mehrere Schiffe, welche heute auslaufen sollten, mußten ihre Abfahrt verschieben.

Bern, Dienstag 10. Februar. Der Bundesrath beschloß den Handelsvertrag mit Italien zu kündigen.

Die Obersten Lecomte und Feiß treten vom Kommando der 2. und 3. Armeedivision zurück und erhalten ihre Entlassung unter Anerkennung ihrer ausgezeichneten Dienste. — Gleicherweise hat der Oberst Wieland als Kreisinstruktor der 8. Division die gewünschte Entlassung erhalten. — Der Bundesrath hat die Zollfreie Chiasso für die Einfuhr von Vieh bis auf Weiteres gesperrt.

Washington, Dienstag 10. Februar. Der Deputirte für Kalifornien, Geary, hat dem Repräsentantenhause einen Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die freie Prägung des in den Vereinigten Staaten erzeugten Silbers. Der Deputirte Willcox, Mitglied des Komités für Münzwesen, erklärte, der Bericht über den diesbezüglichen Gesetzentwurf des Senats werde dem Hause noch diese Woche vorgelegt werden.

New-York, Dienstag 10. Februar. Gestern sind bei Mandalia in Iowa drei Waggons eines mit Reisenden gefüllten Schnellzuges von einem hohen Damm hinunter gestürzt. Die Waggons geriethen in Brand und wurden fast gänzlich zerstört. Von den Passagieren wurde eine Anzahl verletzt, einige derselben schwer verwundet.

New-York, Dienstag 10. Februar. Wie dem Journal „World" mitgetheilt wird, sind Vorberathungen im Gange, nach denen sämmtliche nordwestlichen Eisenbahnen noch vor Schluß dieses Jahres in eine einzige Verwaltung übergehen würden. In dieselbe sind einbezogen: die Northern-Pacific, die Chicago-Burlington und Quincy, die Chicago-Milwaukee and St. Paul, die Chicago-Northwestern und Greatnorthern Eisenbahnen.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Insignien zu ertheilen, und zwar:

des Großkomthurkreuzes des königlich bayerischen Militair-Verdienstordens: dem Generallieutenant v. Bartenwerffer, Kommandeur der 34. Division; des Ritterkreuzes erster Klasse desselben Ordens: dem Major v. Hausmann, Generalstabsoffizier der 34. Division; des Ritterkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens: dem Hauptmann des Barres, Adjutanten der 34. Division; des Ritterkreuzes zweiter Klasse des herzoglich braunschweigischen Ordens Henrich's des Löwen und des Ritterkreuzes zweiter Klasse des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens: dem Rittmeister v. Katte im Ulanenregiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkischen) Nr. 16; des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie verliehenen fürstlich reußischen Zivil-Ehrenkreuzes erster Klasse: dem Major von der Lübe, persönlichen Adjutanten Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

dem Ersten Legations-Kanzlisten bei der Botschaft in St. Petersburg, bisherigen Gehilfen expedirenden Sekretair Wahrenberg den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Königreich Preußen.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Gustav Krüger zu Gießen ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Dem Kreis-Tierarzt Josef Peters zu Bromberg ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Departements-Thierarztstelle des Regierungsbezirks Bromberg definitiv verliehen worden.

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ist für die Feststellung der thatsächlichen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen nur die amtliche Nachforschung der Steuerbehörde gegeben, jedes „tiefere Eindringen in die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse" der Steuerpflichtigen aber ausdrücklich verboten. Die neue Einkommensteuervorlage giebt ein zweites und hauptsächlichstes Feststellungsmittel in der eigenen Angabe des Steuerpflichtigen, der Steuererklärung, und schließt sich hierin den Steuergesetzen zahlreicher anderer Staaten an. Die Kommission war der Ueberzeugung, daß in zahlreichen Fällen bisher eine auch nur annähernd richtige Veranlagung des Einkommens nicht möglich gewesen sei, und daß es im Interesse der gleichen Lastenvertheilung unter den Staatsbürgern, der Staatsfinanzen und des sozialen Friedens geboten sei, dem Staate die für eine zutreffende Ermittelung und gleichmäßige Veranlagung erforderlichen Mittel zu gewähren. Dem Einwand gegenüber, daß schließlich nur die ehrlichen Leute deklariren, die Anderen aber mit der Steuererklärung so lange warten würden, als sie von den Behörden unter ihrem wirklichen, den Behörden nicht bekannten Einkommen veranlagt würden, wies man darauf hin, daß bezüglich der nicht genau zahlenmäßig, sondern nur durch Schätzung zu ermittelnden Einkommen dadurch eine ausreichende Erleichterung getroffen würde, daß dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag, soweit es sich nur um durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden soll, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf. Es wurde auch der von dem Finanzminister ausgesprochenen Auffassung zugestimmt, daß nach der Absicht des Gesetzes die Abgabe einer Steuererklärung eine Pflicht der dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen darstelle, und die Kommission fügte den in der Vorlage zur Erzwingung der Deklaration gegebenen Mitteln noch ein ferneres wirksames in Gestalt eines Zuschlages zur Steuer im Falle der Nichterklärung auf wiederholte Aufforderung hinzu. Es wurde auch allgemein die Erwartung ausgesprochen, daß nach Einführung der Steuererklärung, wie dies in anderen Ländern bereits konstatirt sei, die Führung übersichtlicher Bücher sich in der Bevölkerung als ein Weg zur richtigen Steuererklärung und als eine günstige Einwirkung dieses Gesetzes auch auf wirthschaftlichem Gebiete immer mehr einbürgern würde. Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen. Bleiben trotzdem Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest. Die Kommission beschloß außerdem mit 15 gegen 10 Stimmen Folgendes: „Wer die Steuererklärung nicht längstens in vier Wochen abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 pCt. zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 pCt. steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist." Diesem Antrage wurde zwar entgegengehalten, daß in vielen Fällen die Abgabe einer Steuererklärung nicht aus Böswilligkeit, sondern wegen Mangel der erforderlichen Unterlage oder aus Gewissensbedenken unterbleibe. Die Majorität der Kommission war aber der Ansicht, daß die durchaus zu erstrebende Selbsterklärung aller Deklarationspflichtigen durch die Vorlage noch nicht in genügendem Maße sichergestellt sei. Die königliche Staatsregierung sei, so erklärte der Finanzminister, bedenklich gewesen, in dem Entwurf mit den Strafbestimmungen über das absolut Nothwendige hinauszugehen, und habe deshalb an die Unterlassung der Deklarationspflicht hier nur den Verlust der Rechtsmittel geknüpft. Auf der anderen Seite sei nicht zu verkennen, daß eine Verschärfung der Nachtheile für den Fehlenden bei Unterlassung der Deklaration wahrscheinlich sehr viel schneller zum Ziele führen werde.

Unter Zustimmung des Finanzministers wurde außerdem bei Erörterung der Einzelbestimmungen als Ansicht der Kommission konstatirt, daß 1. bei unbestimmten Einnahmen in der Steuererklärung der Durchschnitt der letzten drei Jahre anzugeben ist, auch wenn für das kommende Jahr eine Verminderung der Einnahmen in sicherer Aussicht steht, da das ungünstigere Jahr ja bei späteren Veranlagungen drei Jahre hindurch zur Berechnung kommt, 2. eine namentliche Angabe der Gläubiger bei den angegebenen Schulden in der Steuererklärung nicht erforderlich ist, aber von der Veranlagungskommission und dem Vorsitzenden derselben gefordert werden kann, 3. daß der Antrag, zu gestatten, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Verwaltungskommission zur Schätzung derselben bedarf, in der Deklaration selbst gestellt werden kann, 4. daß die letztbezüglichen Angaben nur hinsichtlich derjenigen Theile eines Einkommens zulässig sind, welche nur durch Schätzung zu ermitteln sind, daß aber etwaige anderweite, zu berechnende Theile desselben Gesammteinkommens nebenbei genau deklarirt werden müssen, und 5. daß die Entscheidung darüber, ob bei der Richtabgabe der Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist Umstände vorgelegen haben, welche die Versäumniß entschuldbar machen, der über das, event. nicht zulässige, Rechtsmittel selbst entscheidenden Behörde zusteht.

Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung des **Abgeordnetenhauses** wurde der im Abendblatte mitgetheilte Antrag Bachem nach kurzer weiterer Debatte der Einkommensteuer-Kommission überwiesen und dann der Antrag v. Bülow, betreffend die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete in voriger Lesung mit der Modifikation angenommen, daß die Ausdehnung der Gültigkeit der Jagdscheine nicht auf Helgoland ausgedehnt, sondern nur auf den Kreis Herzogthum Lauenburg beschränkt wurde. Der Antrag des Abg. Riesch, betreffend die Uebertragung der Befugnisse der Städte zur Aufbringung ihrer Antheile an den Kreisabgaben nach § 11, Absatz 2 des Gesetzes über die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 auch auf die Landgemeinden, wurde, nachdem der Herr Minister des Innern erklärt, daß die Frage in nächster Session generell geregelt werden würde, vom Antragsteller zurückgezogen. — Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung (Vormittags 11 Uhr) steht die zweite Berathung des Einkommensteuergesetzes.

Ein bereits in den Kommissionsverhandlungen in Aussicht gestellter Antrag des Zentrums zur **Einkommensteuervorlage** bezweckt, die im Kommunalwege direkt entstehenden Verschiebungen auszugleichen. Eine Meldung der „National-Zeitung", wonach das Staatsministerium prinzipiell bereit sei, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, doch müsse noch dahingestellt bleiben, ob der in dem Zentrumsantrag vorgesehene Minimalsteuersatz von 6 ℳ richtig gegriffen sei, dürfte, gutem Vernehmen nach, im Wesentlichen zutreffend sein.

Dem Vernehmen der „B. P. N." nach, dürfte dem Abgeordnetenhause binnen Kurzem die bereits angekündigte Vorlage wegen **Erbauung eines Domes** in Berlin zugehen.

In deutschen Zeitungen fand sich vor einigen Wochen die Nachricht von der Ermordung eines angeblich aus Bonn nach Tunis eingewanderten Deutschen Namens **Krüger** durch tunesische Eingeborene. Der Vorgang war so dargestellt, daß der Genannte, welcher in der tunesischen Hauptstadt einen Exporthandel mit Südfrüchten betrieben habe, von einer Anzahl Eingeborener, die er in einem abgelegenen Theile seines Lagerkellers bei dem Ausladen des Kellers überraschte, in gräßlicher Weise ums Leben gebracht worden sei. Einer der Thäter sollte ergriffen worden und geständig sein und seiner Hinrichtung durch die Guillotine entgegensehen.

Nach amtlicher Feststellung in Tunis entbehren, dem „Reichs-Anzeiger" zufolge, die vorstehenden Angaben jeder thatsächlichen Unterlage. Ein Deutscher, namens Krüger, ist in Tunis nicht ermordet worden; überhaupt ist in der Regentschaft seit längeren Jahren kein Reichsangehöriger eines gewaltsamen Todes gestorben. Ebenso wenig ist ein Vorfall, welcher vielleicht zu der betreffenden Zeitungsnachricht Stoff Anlaß bieten können, zur Kenntniß der dortigen Behörden gelangt. Wenn in der fraglichen Zeitungsnachricht ferner berichtet war, daß die Vollstreckung der Todesstrafe mittels Henkens in neuester Zeit durch den Bey von Tunis abgeschafft und der Mörder unseres Landsmannes der Erste sei, an welchem die an die Stelle getretene Hinrichtungsweise mittels des Fallbeils vollzogen werden würde, so treffen auch diese Angaben nicht zu. Die von den eingeborenen Richtern gefällten Todesurtheile werden zur Zeit mittelst Henkens vollstreckt; soweit bekannt, soll diese Hinrichtungsweise auch in Zukunft beibehalten werden; dagegen werden Verbrecher, welche von den franco-tunesischen Gerichtshöfen zum Tode verurtheilt sind, ohne Unterschied der Religion und Staatsangehörigkeit nach Vorschrift des code pénal mit dem Fallbeil hingerichtet. Derartige Exekutionen sind beispielsweise vor mehreren Jahren an tunesischen Muhamedanern, welche sich der Ermordung französischer Staatsangehöriger schuldig gemacht hatten und demnach vor den franco-tunesischen Tribunalen zur Aburtheilung gelangten, vorgenommen worden, nachdem die eingeborenen geistlichen Behörden auf Betragen sich dahin ausgesprochen hatten, daß die Satzungen des Islam solcher Hinrichtungsart nicht widerstreiten.

In einem Artikel „Zur Kündigung der Handelsverträge" führt der Berner „**Bund**" aus, die von Frankreich erfolgte Kündigung habe die anderen Vertragsstaaten veranlaßt, ihre Tarifverträge ebenfalls zu kündigen. Die Schweiz wäre selbst genöthigt gewesen, die Verträge mit Deutschland und Oesterreich zu kündigen, wenn nicht von diesen selbst gekündigt worden wäre. Da und dort frage man sich, wie es sich mit den schweizerisch-italienischen Vertragsverhältnissen verhalte, ob Italien oder ob die Schweiz voraussichtlich kündigen werde, und warum dies nicht vor dem 1. Februar 1891 geschehen sei, wie seitens der übrigen Staaten? Der Vertrag enthalte die Bestimmung, daß er bis zum 1. Februar 1892 vollziehbar bleibe. Im Falle keiner der Vertragsstaaten zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben werde, bleibe derselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der beiden Theile gekündigt haben würde. Hiernach könne dieser Vertrag jeden Tag gekündigt werden, sei es von Italien, sei es von der Schweiz, und es dauere derselbe dann noch ein Jahr. Eine Kündigung vor dem 1. Februar sei nicht absolut erforderlich gewesen; die Mußkündigung vor jenem Termin involvire keine Verlängerung außer derjenigen bis zu dem Tage, an welchem die Kündigung erfolgen werde. Und daß sie erfolgen werde, sei mehr als wahrscheinlich. Es heißt dann weiter: „So viel wir wissen, besteht unter dem schweizerischen Publikum, welches mit Italien Handel treibt, keine große Sympathie für den Vertrag; man ist mit der Vollziehung desselben, wie sie in Italien stattfindet, nichts weniger als zufrieden. Eingeräumte Konzessionen sucht man bei Auslegung des Vertrages möglichst wieder zu vereiteln. Deshalb hat die Schweiz denn auch mit Italien mehr Anstände in Zollangelegenheiten und Anwendung des Vertrages, als mit allen anderen Staaten, mit denen wir Handel treiben. Nun muß man sich allerdings fragen, ob bei den Unterhandlungen für einen neuen Vertrag etwas Günstigeres herauskommen, und ob es insbesondere mit der Anwendung neuer Bestimmungen besser würde. Denn auch für interessanteste Verträge gilt das, was mit Grund von den Gesetzen gesagt wird. Es kommt nicht nur auf den Wortlaut der Bestimmungen an, sondern mehr noch auf den Geist, in welchem dieselben vollzogen werden....."

Deutschland wird, nachdem seine Unterhandlungen mit Oesterreich-Ungarn beendet sind, mit Italien einen neuen Vertrag abzuschließen suchen. Beide Länder haben große gegenseitige Interessen, und es würden ohne Zweifel alle Unterhandlungen Italiens mit anderen Staaten wesentlich erleichtert werden, wenn vorher bereits ein Einverständniß zwischen jenen zwei Staaten erzielt wäre."

So der „Bund". Inzwischen hat, einer telegraphischen Meldung aus Bern d. d. 10. Februar zufolge, der Bundesrath beschlossen, den Handelsvertrag mit Italien zu kündigen.

Bekanntlich schweben schon seit längerer Zeit zwischen den betheiligten Ressorts des Reiches Verhandlungen, welche eine gesetzliche Regelung von **Anlagen der elektrischen Betriebe** ins Auge fassen. Diese Verhandlungen sollen nun dahin geführt haben, daß ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden soll, wonach alle Anlagen, welche zur Erzeugung und Verwendung der elektrischen Kraft dienen, einheitlich für das ganze Reich zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen unterliegen würden. Namentlich soll auch die Frage geregelt werden, inwieweit bereits bestehende elektrische Anlagen auf öffentlichem Grund und Boden gegen durch Neuanlagen zu befürchtende Störungen geschützt werden können. Die Ausführung von Anschlüssen einzelner Grundstücke an bereits bestehende elektrische Anlagen würde der Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht unterliegen, doch würde derselben rechtzeitige Kenntniß von der Ausführung solcher Anschlüsse zu geben sein.

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.
43 Berlin, den 11. Februar 1891.

Der Gjöngenhäuptling.

Roman von Carl Ellar.

Autorisirte Uebersetzung von Mathilde Mann.

(Fortsetzung.)

Der Pfarrer eilte auf das Schloß hinauf und kehrte bald darauf zurück, Svend über den Hof zurufend: „Ich habe dem General Dein Wort überbracht, Dir wird geschehen, was du wünschest; jetzt eile ich das Dorf hinab."

Svend nickte, der Pfarer schritt über die Zugbrücke.

Die Dämmerung war inzwischen hereingebrochen, ein dichtes Schneegestöber zog über das Schloß hin. Seit Bent und seine sechs Soldaten die Ausgänge des Hofes versperrt hatten, war Alles in der Nähe ruhig geworden, man hörte die Jungshovder Thurmuhr fünf schlagen und vernahm das Geräusch von den Spaten und Hacken der Arbeiter, die in der gefrorenen Erde ein Grab für Svend gruben.

An jenem Abend, als Hauptmann Kerndorf die Gjöngen aus der Hütte führte, hatte Svend seinem Weibe zugeflüstert: „Wenn wir jemals in Gefahr gerathen und Du von mir oder von Jø eine die Reichshaufen betreffende Nachricht bekommst, wie verblümt sie auch sein mag, so schleche hin und stecke sie in Brand; mein Leben kann möglicherweise von diesem Umstande abhängen."

Das Schneegestöber nahm mit der eintretenden Dunkelheit zu, die Soldaten kehrten über die Zugbrücke zurück, das Grab war geschaufelt.

Es kam Mitternacht, als die Thür geöffnet wurde und die Soldaten in den Schloßhof traten, erlönte von der Hundehütte her, in deren Nähe Svend gebunden stand, ein dumpfes Brummen. Der Gjönge lauschte, er wandte langsam seinen Kopf um.

„Svend!" flüsterte eine Stimme, die alle seine Pulse schlagen machte.

„Bist Du es, Jø?"

„Ja!"

„Wie kamst Du hierher?"

„Ich kam auf einem Strohfuder in den Hof und kroch dann durch den Keller, zum Fenster hinaus und in das Hundehaus.

„Und unsere Leute?"

„Die sind da, wo sie sein sollen."

„Was redet Ihr da, Svend Gjönge?" fragte Bent Arvedson, der sich, nachdem die Finsterniß zugenommen hatte, daß er Svend Gjönge von der Treppe aus nicht mehr sehen konnte, der Mauer genähert hatte.

„Ich bete mein Vaterunser", erwiderte Svend.

„Betet nur in Gottes Namen, Ihr könnt es nöthig haben."

Svend fuhr fort:

„Dein Wille geschehe — hast Du Waffen?"

„Zwei Pistolen und ein Messer."

„Unser täglich Brot gieb uns heute — löse ein wenig von der Lunte an den Pistolen auf und reibe es mit Pulver ein — vergieb uns unsere Schuld — stecke die aufgelöste Lunte in den Pistolenlauf, schleiche dann in den Hinterhof und feuere die Pistole in die Strohhütten ab, damit sie in Brand gerathen — und erlöse uns von dem Uebel."

Indem Svend sein Gebet beendete, sah er einen dunklen Schatten von dem Hundehaus fortgleiten und im Kellerfenster verschwinden.

Als die Uhr sechs schlug, kam Oberst Sparre die Treppe hinab. Er ging zu der Wachtstube im Keller und klopfte an die Fensterscheibe. Ein Wachtmeister erschien in der Thüröffnung.

„Wachtmeister, rufe Er zwölf Mann und einen Tambour heraus und lasse Er sie zur Exekution Aufstellung an der Treppe nehmen. Jeder Mann nehme drei Schüsse mit, lade den einen in den Karabiner und warte auf weitere Befehle."

Svend vernahm jedes Wort, doch schien er nicht weiter Acht darauf zu geben; seine ganze Aufmerksamkeit war in diesem Augenblick auf Das gerichtet, was sich im Hinterhofe zutragen würde. Er wartete auf die zwei Schüsse. Während die Soldaten ihre Karabiner luden, erklangen Schritte über die Zugbrücke. Der Pfarrer zeigte sich in der Thür und eilte auf das Schloß hinauf. Im selben Augenblick stürzten zwei Soldaten in den Hof und riefen, daß der Wald brenne, und zwar an verschiedenen Stellen. Die aufgestellten Posten wurden von ihren Kameraden bei Seite gedrängt, Alle suchten auf den Wall zu gelangen, um den Wald brennen zu sehen.

Während des Lärms, welcher jetzt entstand, hörte Svend, wie das Kellerfenster vorsichtig geöffnet wurde und der dunkle Schatten sich wieder nach dem Hundehause hinbewegte.

„Zum Teufel auch!" murmelte er, „das Feuer in den Baracken?"

„Still!" erwiderte Jø, „heute Abend kommandirte ich; die Schüsse kommen, sobald es Zeit ist. Abel hat die Pistolen."

Die oberen Fenster des Schlosses färbten sich schon mit röthlichem Schimmer, und über den Wällen wurde an mehreren Stellen vom Walde her ein heller Schein sichtbar. Oberst Sparre ließ zwei Dragoner auffitzen, um nach der Ursache des Brandes zu forschen.

Während der Lärm zunahm und Aller Aufmerksamkeit auf den Wald gerichtet war, erklang plötzlich der schwache Knall zweier kurz aufeinander abgefeuerter Pistolen. Im Hundehause erlönte ein freudiges Brummen. Svend's Schläfe pochten, aber er blieb ruhig und unbeweglich stehen, denn in einer Entfernung von wenigen Schritten sah er Bent Arvedson, der ihn, den Karabiner auf dem Arm, scharf und spähend beobachtete. Im nächsten Augenblick wurde auf dem Hinterhofe ein verwirrter Lärm hörbar, der von Minute zu Minute wuchs und sich endlich zu einem allgemeinen, gellenden Schrei vereinigte:

„Die Baracken brennen!" Die Soldaten stürzten den Wall hinab, um an die Brandstätte zu gelangen. Der Schnee fiel in dichten Flocken, röthlich vom Feuer beschienen. Der Lärm nahm zu; Rufe, Flüche und Befehle erlönten von allen Seiten.

Inmitten dieser Verwirrung vernahm man das Krachen einer Gewehrsalve, welche die bleigefaßten Scheiben des Schlosses erklirren machte. Das Gewirbel der Trommeln mischte sich in das Jammergeschrei der Verwundeten, die Verwirrung hatte ihren Höhepunkt erreicht. Die Soldaten eilten in die Wachtstuben, um sich mit Waffen zu versehen.

„Es sind die Gjöngen!" riefen sie unterwegs ihren Kameraden zu, die bei den Gewehrschaften stutzten. „Der ganze Hinterhof ist voll von diesen Teufeln, die Alles vor sich niedermetzeln, und aus den Gräben strömen immer mehr und mehr heraus."

Oberst Sparre hatte bis dahin an der Zugbrücke gestanden, ungeduldig auf die ausgesandten Dragoner wartend. Als die Schüsse erklangen, eilte er in den Hof. Er lief zu Bent hinüber, der während der allgemeinen Verwirrung ruhig auf seinem Posten geblieben war, unbeweglich mit aufmerksamem Blick dem Gefangenen zugewandt.

„Reitt dicht an ihn heran," rief der Oberst mit vor Wuth bebenden Lippen, „und sobald er Miene zur Flucht macht, setze ihm den Karabiner auf die Brust und drücke ab!"

Nach diesen Worten begab er sich in die Wachtstube und stellte sich an die Spitze der Soldaten, die sich zu ordnen begannen.

Von nun an folgten die Schüsse in stets kürzeren Zwischenräumen auf einander, und nachdem Sparre seine Leute in den Hinterhof geführt hatte, waren Bent Arvedson und sein Gefangener die Einzigen, welche vor dem Schlosse zurückgeblieben. Dies war der Augenblick, auf den Svend voller Sehnsucht gewartet hatte.

„Sieh nun gut acht, denn jetzt wird er Dir bald davon laufen," rief plötzlich eine tiefe, deutliche Stimme, und als Bent sich verwundert umwandte, kam Jø hinter der Hundehütte zum Vorschein, zielte und streckte den unglücklichen Soldaten mit einem Pistolenschuß nieder. Dann sprang er auf Svend zu, durchschnitt den Strick, der seinen Arm fesselte, und Beide verschwanden durch die geöffnete Schloßthür, ohne daß Jemand in diesem Augenblick daran gedacht hätte, sie zurück zu halten.

Ein wenig später vernahm man ein durchdringendes Pfeifen im Hinterhof. Die Schüsse wurden seltener und beim Schein des Feuers sah man die Gjöngen sich über die Mauer zurückziehen, ohne daß die Schweden im Stande gewesen wären, ihnen den Rückweg abzuschneiden, denn das Feuer der Baracken trennte sie von ihren Feinden.

(Fortsetzung folgt.)